



SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform der Versorgungskasse
- § 2 Zweck der Versorgungskasse, Trägerunternehmen
- § 3 Versorgung von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen

Mitgliedschaft

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft und Entzug von Leistungsansprüchen
- § 7 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der außerordentlichen Mitgliedschaft

Finanzierung

- § 9 Einnahmen und Vermögen der Versorgungskasse
- § 9a Gründungsstock

Organe

- § 10 Organe der Versorgungskasse
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Aufsichtsrat
- § 13 Vorstand

Verwaltung

- § 14 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
- § 15 Vermögensanlage
- § 16 Versicherungsmathematische Sachverständigenprüfung
- § 17 Verlustrücklage und Überschussbeteiligung

Auflösung der Versorgungskasse

- § 18 Auflösung

Gültigkeit der Satzung

- § 19 Inkrafttreten
- § 20 Schiedsverfahren
- §§ 21-30 frei für evtl. Ergänzungen

Teil II - Allgemeine Leistungsregelungen

- § 31 Arten der Kassenleistungen
- § 32 Entstehen des Anspruchs auf Altersrente
- § 33 Entstehen des Anspruchs auf Dienstunfähigkeitsrente
- § 34 Entstehen des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld
- § 35 Entstehen des Anspruchs auf Sterbegeld
- § 36 Übergangsbezüge im Sterbefall
- § 37 Festsetzung des ruhegeldfähigen Einkommens und Anpassung der laufenden Kassenleistungen
- § 38 Anrechnungsfähige Einkünfte bei der Ermittlung der Versorgungsleistungen
- § 39 Zahlung der Versorgungsleistungen
- § 40 Erlöschen des Anspruchs auf Versorgungsleistungen
- § 41 Antrag auf Versorgungsleistungen
- § 42 Pflichten des Versorgungsberechtigten
- § 43 Maßgabe des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) für die Gewährung der Kassenleistungen
- § 44 Versorgungsausgleich
- §§ 45-60 frei für evtl. Ergänzungen

Teil III - Höhe der Versorgungsleistungen / Leistungsplan A

- §§ 61-70 (Diese Vorschriften gelten für Mitglieder, die ihr Arbeitsverhältnis bei den Unternehmen vor dem 01.01.1976 begonnen haben.)
- § 61 Geltungsbereich des Leistungsplanes
 - § 62 System des Ruhegeldes
 - § 63 Höhe des Ruhegeldes
 - § 64 Höhe des Hinterbliebenengeldes
 - § 65 Höhe des Ruhe- und Hinterbliebenengeldes für außerordentliche Mitglieder nach § 7 der Satzung
 - § 66 Zahlung einer Sozialzulage
 - § 67 Höhe des Sterbegeldes
 - § 68 Ruhegeldfähige Dienstzeit
 - § 69 Wahrung des Besitzstandes
 - § 70 Vertrauensschutz

Teil IV - Höhe der Versorgungsleistungen / Leistungsplan B

- §§ 71-78 (Diese Vorschriften gelten für Mitglieder, die ihr Arbeitsverhältnis bei den Unternehmen nach dem 31.12.1975 begonnen haben.)
- § 71 Geltungsbereich des Leistungsplanes
 - § 72 System des Ruhegeldes
 - § 73 Höhe des Ruhegeldes
 - § 74 Höhe des Ruhegeldes für außerordentliche Mitglieder nach § 7 der Satzung
 - § 75 Höhe des Hinterbliebenengeldes
 - § 76 Höhe des Sterbegeldes
 - § 77 Ruhegeldfähige Mitgliedsjahre
 - § 78 Wahrung des Besitzstandes
 - § 79 Vertrauensschutz

Präambel

Die Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG, früher Versorgungskasse der Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit und der Gothaer Rückversicherung AG, ist am 01.07.1940 aus dem im Jahre 1879 gegründeten Witwen- und Waisenversorgungsverein der Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit entstanden und hat das Vermögen des im Jahre 1889 errichteten Ruhegehaltsfonds der Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit übernommen.

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Versorgungskasse

1. Die Versorgungskasse führt den Namen "Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG" (kurz: Versorgungskasse) und hat ihren Sitz am Sitz der Gothaer Versicherungsbank VVaG.
2. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

§ 2 Zweck der Versorgungskasse, Trägerunternehmen

1. Die Versorgungskasse ist eine betriebliche Versorgungseinrichtung zugunsten der Angestellten, Arbeiter und Vorstandsmitglieder (kurz: Betriebsangehörige) der
 - Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
 - Gothaer Finanzholding AG, Köln
 - Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
 - Gothaer Lebensversicherung AG, Köln
 - Gothaer Krankenversicherung AG, Köln

soweit den Betriebsangehörigen dieser Unternehmen (kurz: Trägerunternehmen) von einem Trägerunternehmen vor dem 01.01.1998 eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach den Regeln dieser Satzung erteilt worden ist.

Die Versorgungskasse gewährt den Betriebsangehörigen der Trägerunternehmen als Ergänzung zu den Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder vergleichbaren Einkünften Ruhe- und Hinterbliebenengeld (kurz: Versorgungsleistungen) sowie Sterbegeld.

2. Maßgebend für die Versorgungsleistungen und das Sterbegeld sind
 - 2.1 die Bestimmungen dieser Satzung und als Ergänzung dazu
 - 2.2 die Regelungen im "Technischen Geschäftsplan" der Versorgungskasse, der der Aufsichtsbehörde (der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin) zur Genehmigung einzureichen ist.

§ 3 Versorgung von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen

1. Andere Unternehmen, die von einem oder mehreren der Trägerunternehmen mehrheitlich beherrscht werden (kurz: verbundene Unternehmen), können Betriebsangehörige zur Weiterversicherung bzw. zur Neuaufnahme als Mitglied der Versorgungskasse melden, soweit es sich hierbei um Betriebsangehörige handelt, die bereits Mitglied der Versorgungskasse sind oder es aufgrund ihrer früheren Tätigkeit für die Trägerunternehmen der Versorgungskasse hätten werden können. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag des verbundenen Unternehmens, in dem es die Weiterversicherung bzw. Neuaufnahme von Betriebsangehörigen als Mitglieder der Versorgungskasse beantragt - soweit diese die Voraussetzungen des § 5 zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen - und sich der Satzung in der jeweiligen Fassung unterwirft.
2. Über den Antrag zur Weiterversicherung oder Neuaufnahme von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen entscheidet der Vorstand der Versorgungskasse mit Zustimmung der Trägerunternehmen. Mit der Annahme des Antrages bleibt bzw. wird der angemeldete Betriebsangehörige ordentliches Mitglied der Versorgungskasse.
3. Bei der erstmaligen Weiterversicherung oder Neuaufnahme von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen schließt die Versorgungskasse mit dem verbundenen Unternehmen einen Vertrag, in dem das verbundene Unternehmen die Satzung der Versorgungskasse in vollem Umfang als für sich bindend anerkennt.
4. Die Möglichkeit der Weiterversicherung oder Neuaufnahme von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen als Mitglieder der Versorgungskasse endet, wenn
 - 4.1 der Versorgungskasse von Seiten eines verbundenen Unternehmens eine schriftliche Kündigung der künftigen Teilnahme zugeht oder
 - 4.2 der Vorstand der Versorgungskasse einem verbundenen Unternehmen schriftlich die künftige Teilnahme kündigt.
 - 4.3 Der Vorstand der Versorgungskasse hat die Trägerunternehmen der Kasse von dem Eingang bzw. der Abgabe einer Kündigung unverzüglich zu unterrichten.
5. Eine Kündigung verbundener Unternehmen nach Nummer 4 hat grundsätzlich keine Auswirkung auf das Versicherungsverhältnis der bereits als Mitglieder der Versorgungskasse geführten Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen. Die ordentlichen Mitgliedschaften wandeln sich jedoch mit dem Wirksamwerden der Kündigung in außerordentliche Mitgliedschaften um.

Die Mitgliedschaften können ansonsten unverändert fortgeführt werden, wenn und soweit das verbundene Unternehmen seine satzungsgemäßen Verpflichtungen, insbesondere die Finanzierung der Kassenleistungen, in vollem Umfang erfüllt.

6. Wenn die Finanzierung der Kassenleistungen nicht mehr in vollem Umfang im Sinne der Nummer 5 Satz 3 erfolgt, wird - sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen - eine außerordentliche Mitgliedschaft nach § 7 aufrechterhalten, andernfalls wird die Mitgliedschaft beendet.

Soweit im nachfolgenden Text vereinfachend nur von Unternehmen die Rede ist, sind damit sowohl die Trägerunternehmen als auch die verbundenen Unternehmen im Sinne von § 3 Nummer 3 gemeint. Im Satzungstext unterscheiden sich also die Kurzbezeichnungen Trägerunternehmen, verbundene Unternehmen und Unternehmen.

Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Versorgungskasse hat
 - 1.1 ordentliche Mitglieder
 - 1.2 außerordentliche Mitglieder.
2. Hinterbliebene von Mitgliedern sowie Anspruchsberechtigte aus einem Versorgungsausgleich werden nicht Mitglieder der Versorgungskasse. Satz 1 gilt nicht für ausgleichsberechtigte Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) mit Rechtslage ab 01.09.2009.

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Mitglied der Versorgungskasse ist oder wird jeder Betriebsangehörige - sofern nicht eine gesonderte Regelung erfolgt -, der in den Diensten der Trägerunternehmen steht oder in die Dienste der Trägerunternehmen eintritt und dem von einem der Trägerunternehmen eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach den Regeln dieser Satzung erteilt worden ist und der die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - 1.1 Der Betriebsangehörige muss das Mindestaufnahmearter von 25 Jahren und eine ununterbrochene Dienstzeit in den Unternehmen von mindestens 5 Jahren vollendet haben.
 - 1.2 Der Betriebsangehörige muss vor Vollendung des 55. Lebensjahres in die Dienste eines der Unternehmen getreten sein.
2. Mit Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Bedingungen melden die Unternehmen die Betriebsangehörigen zur Aufnahme in die Versorgungskasse an. Das Mitglied erhält von der Kasse eine Aufnahmebestätigung und die Satzung.
3. Der Vorstand der Versorgungskasse kann auf Vorschlag der Unternehmen einen anderen Tag als den der Erfüllung der Aufnahmebedingungen unter Nummer 1 für den Erwerb der Mitgliedschaft festsetzen. Die vorzeitige Aufnahme kann von dem Ergebnis der Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Unternehmen abhängig gemacht werden.
4. Beim Wiedereintritt in die Dienste der Unternehmen wird eine neue Mitgliedschaft nach den Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 erworben.

§ 6 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft und Entzug von Leistungsansprüchen

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1 mit dem Tode des Mitglieds
 - 1.2 mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den Unternehmen, ohne dass Ruhegeldansprüche gegen die Versorgungskasse bestehen, es sei denn, die Mitgliedschaft bleibt als außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 7 aufrechterhalten, oder es wird unmittelbar ein neues Arbeitsverhältnis mit einem anderen Unternehmen begonnen und von diesem Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 1 zur Weiterversicherung angemeldet und dieser Antrag gem. § 3 Nr. 2 angenommen wird.

- 1.3 mit dem Ausschluss aus der Versorgungskasse durch den Vorstand nach Maßgabe der Nummer 2.
2. Auf Beschluss des Vorstands der Versorgungskasse kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es
 - 2.1 wegen eines Verbrechens, das gegen die Unternehmen, die Betriebsangehörigen der Unternehmen oder die Versorgungskasse gerichtet war, oder des Versuchs oder der Verleitung zu einem solchen rechtskräftig verurteilt ist.
 - 2.2 die sich aus dem Dienst- oder Versorgungsverhältnis ergebenden Treueverpflichtungen gröblich verletzt hat und bei Bestehen eines Dienstverhältnisses durch sein Verhalten die Unternehmen zur fristlosen Entlassung berechtigen würde.
3. Der Vorstand kann auch beschließen, dass aus den vorgenannten Gründen kein Ausschluss erfolgt, aber die Ansprüche auf Leistungen der Versorgungskasse ganz oder teilweise entzogen werden.
4. Nummer 3 findet sinngemäß auch auf die Ansprüche von Hinterbliebenen und Anspruchsberechtigten aus einem Versorgungsausgleich Anwendung. Das gilt auch, wenn der Versorgungskasse erst nach dem Tod des Mitglieds Ausschlussgründe gemäß Nummern 2.1 oder 2.2 bekannt werden. Satz 1 und 2 gilt nicht für ausgleichsberechtigte Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) mit Rechtslage ab 01.09.2009.
5. Über den Ausschluss oder den Entzug von Leistungsansprüchen sind die Leistungsberechtigten und das zuständige Unternehmen schriftlich zu benachrichtigen. Gegen den Ausschluss steht den Leistungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung die Einleitung des Schiedsverfahrens gemäß § 20 zu, in dem vorbehaltlich des Rechtsweges entschieden wird.

§ 7 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wandelt sich in eine außerordentliche Mitgliedschaft um, wenn ein Mitglied vor Eintritt eines satzungsmäßigen Versorgungsfalles aus den Diensten des Unternehmens ausscheidet und beim Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen nach den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (kurz: Betriebsrentengesetz - BetrAVG) besteht.
2. Beim Wiedereintritt in die Dienste der Unternehmen gilt § 5 Nummer 4.
3. Die Regelungen der Nummern 1 und 2 gelten sinngemäß auch im Falle des § 3 Nummern 5 und 6, sofern die außerordentliche Mitgliedschaft nicht nach § 3 Nummer 5 Satz 3 unverändert fortgeführt wird.
4. Ausgleichsberechtigte Personen im Rahmen der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) erwerben mit Rechtskraft der Entscheidung durch das Familiengericht die Stellung eines unverfallbar ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes und werden dadurch außerordentliches Mitglied.

§ 8 Erlöschen der außerordentlichen Mitgliedschaft

1. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1 mit dem Tode des Mitglieds
 - 1.2 mit dem Ausschluss aus der Versorgungskasse durch den Vorstand nach Maßgabe des § 6 Nummer 2 bis 5.

Finanzierung

§ 9 Einnahmen und Vermögen der Versorgungskasse

1. Die Einnahmen der Versorgungskasse bestehen insgesamt aus den Zuwendungen der Unternehmen und den Erträgen des Kassenvermögens.

Von den Mitgliedern der Versorgungskasse werden keine Beiträge erhoben.

2. Die zur Finanzierung der Kassenleistungen erforderlichen Zuwendungen werden von den Unternehmen nach Maßgabe der Regelungen im "Technischen Geschäftsplan" der Versorgungskasse geleistet. Die Finanzierung der Kassenleistungen erfolgt durch einen
 - a) Einmalbeitrag, den die Unternehmen für ein Mitglied der Versorgungskasse nach § 40b EStG Absatz 2 Satz 3 und 4 in der am 31.12.2004 geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 Absatz 40 Satz 1 EStG aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erbringen, und durch
 - b) laufende jährliche Beiträge, sofern die Einmalbeiträge nicht ausreichen, um die Leistungen der Versorgungskasse zu finanzieren.

Die jährlichen Zuwendungen der Unternehmen für ein Kassenmitglied sind begrenzt auf die Beitragszahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse nach den Regelungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG in der jeweils geltenden Fassung. Der Höchstbeitrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG verringert sich um pauschalbesteuerte Zuwendungen, auf die § 40b Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung angewendet wird (§ 52 Absatz 4 EStG).

3. Soweit jedoch die zur Finanzierung des Ruhegeldes erforderlichen Zuwendungen des Trägerunternehmens die Grenzen nach Nummer 2 übersteigen, werden die Zuwendungen und damit auch die Versorgungsansprüche gegen die Versorgungskasse entsprechend begrenzt. Die Begrenzung nach Satz 1 gilt nicht für die Finanzierung der Versorgungsansprüche einer ausgleichsberechtigten Person nach dem Versorgungsausgleichsgesetz.
4. Ein Anspruch des Versorgungsberechtigten auf Versorgungsleistungen gegen die Versorgungskasse besteht vor Zuweisung des Einmalbeitrages nur in der Höhe, als die zugesagten Leistungen ohne künftigen Einmalbeitrag durch laufende Beitragszahlungen gemäß den Regelungen im "Technischen Geschäftsplan" finanziert sind.

§ 9a Gründungsstock

1. Die Versorgungskasse kann einen nachträglichen Gründungsstock bilden. Die Einzahlung auf den Gründungsstock wird seitens der Trägerunternehmen erbracht.
2. Der Gründungsstock wird mit 4,5 % p.a. verzinst.
3. Der Gründungsstock ist zu tilgen. Die Tilgung beginnt spätestens nach Ablauf des fünften Geschäftsjahres nach seiner Errichtung. Der Gründungsstock darf nur aus den Jahreseinnahmen und nur soweit getilgt werden, wie die Verlustrücklage angewachsen ist
4. Den Trägerunternehmen als Garanten werden keinerlei besondere Rechte auf Teilnahme an der Verwaltung der Versorgungskasse eingeräumt.

Organe

§ 10 Organe der Versorgungskasse

1. Die Organe der Versorgungskasse sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Aufsichtsrat
 - 1.3 der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe der Versorgungskasse beziehen für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Versorgungskasse. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - 1.1 die Entgegennahme des Lageberichts des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.2 die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - 1.3 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse oder die Fusion mit einer anderen Kasse,
 - 1.4 die Beschlussfassung über sonstige der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehaltene oder ihr vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat unterbreitete Anträge,
 - 1.5 die Wahl des Abschlussprüfers.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Rundschreiben.

3. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres, am Sitz der Gothaer Versicherungsbank VVaG, stattzufinden. Sie ist nicht öffentlich.
4. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt
 - 4.1 auf Verlangen der Aufsichtsbehörde
 - 4.2 auf Antrag des Aufsichtsrates
 - 4.3 auf Antrag eines der Trägerunternehmen
 - 4.4 auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 ordentlichen Mitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung kann nur über Punkte beschließen, die in der Tagesordnung angegeben sind, oder über Anträge von ordentlichen Mitgliedern, die von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet und mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.
6. Stimmberechtigt zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder der Versorgungskasse.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes schriftlich zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als sechs Vollmachten auf sich vereinigen. Die Vollmachten sind in der Versammlung vorzulegen.
7. Außerordentliche Mitglieder haben nur ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht antrags- und stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder nach § 7 Nummer 4 haben kein Teilnahmerecht.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und der durch diese vertretenen ordentlichen Mitglieder.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen und der durch diese vertretenen ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen der §§ 1 bis 20, der §§ 31 bis 60 sowie der §§ 61 bis 70 (Leistungsplan A) und der §§ 71 bis 78 (Leistungsplan B) haben, wenn nichts anderes bestimmt wird, für alle Mitglieder Gültigkeit. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Kürzung von Leistungsansprüchen.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung der Trägerunternehmen.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung vom Vorsitzenden des Vorstandes, gegebenenfalls von einem anderen vom Vorsitzenden des Vorstandes bestimmten Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat über die Zahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder Auskunft zu geben und die Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Stimmenverhältnis der Beschlussfassung zu enthalten. Sie ist vom Sitzungsleiter und zwei in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu unterschreiben.
12. Die vorzunehmenden Wahlen können durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Auf Antrag von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern sind die Wahlen durch Stimmzettel vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 12 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei der Führung seiner Geschäfte.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs ehrenamtlich tätigen Personen, die von den Trägerunternehmen bestellt werden. Unter den Aufsichtsratsmitgliedern befinden sich zwei Betriebsratsmitglieder der Trägerunternehmen sowie ein leitender Angestellter der Trägerunternehmen. Die Betriebsräte der Trägerunternehmen sollen einvernehmlich untereinander abgestimmte Vorschläge zur Besetzung von zwei Aufsichtsratsmandaten machen, die die Trägerunternehmen bei der Bestellung berücksichtigen. Erzielen die Betriebsräte der Trägerunternehmen kein Einvernehmen über die zu bestellenden Personen, bestimmen die beiden Betriebsräte der mitgliederstärksten Trägerunternehmen jeweils eine Person. Entsprechendes gilt für den durch die Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten der Trägerunternehmen zu machenden Vorschlag. Die Trägerunternehmen legen mit der Bestellung den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter fest. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen in einem der Trägerunternehmen tätig sein. Beim Ausscheiden aus den Diensten der Trägerunternehmen erlöschen die Ämter. Für den Rest der Amtszeit bestellen die Trägerunternehmen ein neues Mitglied des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Paragraphen.
3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im dritten Geschäftsjahr nach der Bestellung.
4. Der Aufsichtsrat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abschlussprüfer können zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden.
5. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm nach Gesetz und dieser Satzung, speziell Absatz 1 dieses Paragraphen, zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere
 - a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
 - b) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes;
 - c) die Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars;
 - d) die Bestellung des Treuhänders zur Überwachung des Sicherungsvermögens sowie seines Stellvertreters.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Diese müssen nicht Mitglieder der Kasse sein, müssen aber in einem Unternehmen des Gothaer Konzerns oder in einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) tätig.
2. Ein Vorstandsmitglied ist vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.
3. Die Versorgungskasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann durch den Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Versorgungskasse nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Leistungspläne sowie der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

Verwaltung

§ 14 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Versorgungskasse ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Versorgungskasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde zu erstellen.

§ 15 Vermögensanlage

Das Vermögen der Versorgungskasse wird entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften angelegt. Die Versorgungskasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen in den von der Aufsichtsbehörde festgelegten Formen und Fristen zu berichten.

§ 16 Versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage

Der Vorstand hat mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Versorgungskasse vornehmen zu lassen und in den gemäß § 14 aufzustellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Hinweise für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 17 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Sicherheitsrücklage (Verlustrücklage) zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 16 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der Höchstbetrag der Sicherheitsrücklage von 5 % der Summe der Vermögenswerte kann überschritten werden, soweit dies aufgrund von Vorschriften des § 234g VAG erforderlich ist. Ein etwaiger weiterer Überschuss wird der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zugewiesen.

Soweit ein Gründungsstock vorhanden ist, verringert sich die Verpflichtung zur Deckung von Fehlbeträgen nach Abs. 1 in entsprechender Höhe.

2. Der Vorstand der Kasse entscheidet mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars über die Beteiligung am Überschuss der Kasse. Die Verwendung der Mittel erfolgt unter Berücksichtigung des Finanzierungsverfahrens gemäß den Regelungen im „Technischen Geschäftsplan“ der Kasse. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
3. Der Vorstand der Kasse entscheidet mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen

Aktuars über eine Beteiligung an Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve und eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt unter Berücksichtigung des Finanzierungsverfahrens gemäß den Regelungen im „Technischen Geschäftsplan“ der Kasse. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

4. Für die Verbindlichkeiten der Versorgungskasse haftet ausschließlich deren Vermögen.

Auflösung der Versorgungskasse

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung der Versorgungskasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
2. Ein Beschluss über die Auflösung der Versorgungskasse bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der in der beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden und der durch diese vertretenen ordentlichen Mitglieder sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung der Kasse beschlossen hat, kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand der Versorgungskasse mit allen dazugehörigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Maßgabe eines Übergangsvertrags, dessen Inhalt ebenfalls der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Trägerunternehmen und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Wird eine solche Übertragung nicht beschlossen, so erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit Ablauf des Monats, in welchem die Aufsichtsbehörde die Auflösung der Versorgungskasse genehmigt hat. In diesem Falle werden etwaige Schulden der Kasse gedeckt und dann Ansprüche der Mitglieder und Rentenempfänger nach Maßgabe des verbleibenden Vermögens befriedigt.
4. Verbleibt nach Befriedigung sämtlicher Ansprüche und Anwartschaften der Mitglieder ein Überschuss, so ist auch dieses Vermögen zugunsten der Kassenmitglieder und sonstiger Leistungsempfänger zu verwenden.
5. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

Gültigkeit der Satzung

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 29.09.2022 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten der Satzung erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Änderung der zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Rentenleistungen und bestehenden unverfallbaren Anwartschaften für die bereits aus den Diensten der Unternehmen ausgeschiedenen Mitglieder. Satz 1 gilt nicht für ausgleichspflichtige Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

§ 20 Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen der Kasse und den Mitgliedern oder Versorgungsempfängern entscheidet ein Ausschuss. Je ein Ausschussmitglied benennen der Vorstand und das Mitglied oder der Versorgungsempfänger. Diese Ausschussmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Kasse sein, dürfen aber nicht ihrem Vorstand angehören. Die das Schiedsverfahren betreibende Partei hat der anderen Partei den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist ihrerseits den Schiedsrichter zu benennen. §§ 1035 Absatz 2 und 4, 1039 Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gothaer Versicherungsbank VVaG.

Für das Beschreiten des Rechtsweges ist die Anrufung des Ausschusses Voraussetzung. Das Betreiben des Schiedsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.

§§ 21 - 30 frei für evtl. Ergänzungen

Teil II

Allgemeine Leistungsregelungen

§ 31 Arten der Kassenleistungen

Die Leistungen der Versorgungskasse erstrecken sich auf

1. Ruhegeld in Form von
 - 1.1 Altersrente
 - 1.2 Dienstunfähigkeitsrente
2. Hinterbliebenengeld in Form von
 - 2.1 Witwen-/Witwerrente
 - 2.2 Waisenrente
3. Sterbegeld

§ 32 Entstehen des Anspruchs auf Altersrente

1. Altersrente erhält ein Mitglied, das die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat und aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.
2. Vorgezogene Altersrente erhält ein Mitglied, das Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nimmt. Vorgezogene Altersrente erhält auch ein Mitglied, das keinen Anspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung auf Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld hat (z.B. mangels Wartezeiterfüllung oder weil es in der gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt nicht versichert ist), soweit es die altersmäßigen Voraussetzungen und die übrigen Bedingungen der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld erfüllt.
3. Voraussetzung für den Bezug der vorgezogenen Altersrente nach Nummer 2 ist, dass das Mitglied zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus dem Beschäftigungsverhältnis bei den Unternehmen ausscheidet oder es so verändert, dass Arbeitszeit und Arbeitsentgelt den nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung zulässigen Rahmen für den Bezug von Altersrente als Vollrente nicht überschreiten. Die vorgezogene Altersrente wird längstens bis zum Beginn der Altersrente gemäß Nummer 1 entzogen, wenn durch eine Weiterbeschäftigung oder durch eine Arbeitsaufnahme Umstände eintreten, die auch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger zum Entzug oder zur Einschränkung der Altersrente berechtigen würden.

Wenn die Voraussetzungen für einen Entzug der Altersrente vor Erreichung der Regelaltersgrenze durch den gesetzlichen Rentenversicherungsträger wieder weggefallen sind, erhält das Mitglied wieder vorgezogene Altersrente von der Versorgungskasse.

§ 33 Entstehen des Anspruchs auf Dienstunfähigkeitsrente

1. Ein Mitglied, das vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus den Diensten der Unternehmen ausscheidet und nachweist, dass es von diesem Zeitpunkt ab dienstunfähig ist, hat

Anspruch auf Dienstunfähigkeitsrente.

2. Ist ein Mitglied 26 Wochen dienstunfähig, so kann es von der 27. Woche ab, auch wenn die Dienstunfähigkeit nicht dauernd anhält, so lange Ruhegeld erhalten, bis es wieder dienstfähig ist, sofern die gesetzlichen Vorschriften, der Tarifvertrag oder die Allgemeine Betriebsvereinbarung nicht eine für das Mitglied günstigere Regelung vorsehen.
3. Eine volle Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI, die durch Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers nachgewiesen wird, begründet einen Anspruch auf Dienstunfähigkeitsrente.
4. Wenn kein Rentenbescheid gemäß Nummer 3 vorgelegt wird, kann der Vorstand das Vorliegen einer Dienstunfähigkeit durch ein Gutachten eines von ihm zu benennenden Arztes überprüfen lassen. Das Mitglied hat sich innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist der Untersuchung zu unterziehen.
5. Erfüllt der Empfänger einer Dienstunfähigkeitsrente die Voraussetzungen für die Zahlung einer Altersrente, wird die Dienstunfähigkeitsrente, ohne dass es eines Antrages bedarf, in eine Altersrente umgewandelt. Hierbei ist jedoch keine Kürzung wegen vorgezogener Altersrente gem. § 63 Nummer 4 bzw. § 73 Nummer 4 vorzunehmen.
6. Wenn das Mitglied die Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn es bei Eintritt in die Unternehmen bereits vermindert erwerbsfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung war, entsteht kein Anspruch auf Dienstunfähigkeitsrente.

§ 34 Entstehen des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld

1. Verstirbt ein Mitglied, das eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen hat oder bereits Leistungen von der Versorgungskasse bezieht, haben die Hinterbliebenen unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen Anspruch auf Hinterbliebenengeld.
2. Voraussetzung für die Gewährung einer Witwen- bzw. Witwerrente ist, dass
 - 2.1 die Ehe vor Beginn des Ruhestandes des verstorbenen Mitgliedes geschlossen wurde
 - 2.2 die Ehe beim Tode des Mitgliedes nicht durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geschieden oder aufgelöst war.
3. Waisenrente wird jedem Kind im Sinne des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Abs. 5 EStG des Mitglieds gewährt.
4. Voraussetzung für die Gewährung einer Waisenrente ist, dass die Kinder zu einer Ehe gehören, die das Mitglied vor Beginn des Ruhestandes geschlossen hat. Nichteheleiche Kinder werden ehelichen Kindern gleichgestellt. Für nichteheliche Kinder gilt jedoch, dass sie für die Gewährung einer Waisenrente vor Beginn des Ruhestandes geboren sein müssen.
5. Einer früheren Ehefrau des Mitgliedes, deren Ehe mit dem Mitglied vor dem 1. Juli 1977 durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geschieden oder aufgelöst ist, wird nach dem Tode des Mitgliedes Hinterbliebenengeld gewährt, wenn ihr das Mitglied zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tod geleistet hat.

6. Die Regelungen über das Hinterbliebenengeld (Witwen- bzw. Witwerrente) gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem das Mitglied bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 35 Entstehen des Anspruchs auf Sterbegeld

Verstirbt ein Mitglied, hat die Person bzw. haben die Personen, die die Bestattungskosten tragen, Anspruch auf ein einmaliges Sterbegeld.

§ 36 Übergangsbezüge im Sterbefall

1. Stirbt ein Empfänger von Ruhegeld unter Hinterlassung von leistungsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne des § 34, wird anstelle der Hinterbliebenenbezüge nach § 64 bzw. § 75 das zuletzt gezahlte Ruhegeld in den auf den Sterbemonat folgenden drei Monaten weitergezahlt. Die Hinterbliebenenbezüge werden jedoch nach den Verhältnissen im Todesmonat festgestellt und im Anschluss an die Übergangsbezüge gezahlt.
2. Diese Regelung gilt analog auch beim Tod eines bis zu seinem Ableben tätigen Betriebsangehörigen. Danach werden die Hinterbliebenenbezüge zwar nach den Verhältnissen im Todesfall festgestellt, jedoch erst im Anschluss an die Übergangsbezüge der Unternehmen bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

§ 37 Festsetzung des ruhegeldfähigen Einkommens und Anpassung der laufenden Kassenleistungen

1. Für ordentliche Mitglieder bzw. außerordentliche Mitglieder nach § 3 Nummer 5 Satz 3, die in Diensten der Unternehmen stehen, ist ruhegeldfähiges Einkommen das vom Vorstand der Gothaer Versicherungsbank VVaG für ruhegeldfähig erklärte Einkommen. Zulagen zu den Tarifgehältern können von den Unternehmen für ruhegeldfähig erklärt werden.
2. Bei außerordentlichen Mitgliedern nach § 7 bleiben Veränderungen der Bemessungsgrundlagen für die Kassenleistungen, soweit sie nach der Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft eintreten, außer Betracht. Das gilt auch für die Bemessungsgrundlagen der anrechnungsfähigen Einkünfte nach § 38 der Satzung.
3. Bezieher von Ruhe- oder Hinterbliebenengeld erhalten eine Erhöhung ihrer laufenden Kassenleistungen, wenn der Vorstand der Gothaer Versicherungsbank VVaG einen entsprechenden Erhöhungsbeschluss fasst. Der Erhöhungsbeschluss gilt analog auch für bereits nach § 64 Nr. 1 Satz 2 festgesetzte Witwen- bzw. Witwerrenten.
4. Bei Teilzeitbeschäftigten ist bei der Berechnung der Leistungen der Versorgungskasse von einem ruhegeldfähigen Einkommen auszugehen, dass der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter bei einer Beschäftigung mit der jeweils nach Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung geltenden vollen Arbeitszeit erhalten hätte.
5. Ändern sich nach der Verabschiedung oder dem Tod eines Mitgliedes die Bestimmungen des Tarifvertrages oder der Allgemeinen Betriebsvereinbarung, die für die Festsetzung der Altersversorgung maßgebend waren, so kann der Vorstand der Gothaer Versicherungsbank VVaG die Altersversorgung unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderung neu festsetzen. Das gleiche gilt für die Änderung einschlägiger gesetzlicher

Vorschriften, die die Satzung betreffen.

§ 38 Anrechnungsfähige Einkünfte bei der Ermittlung der Versorgungsleistungen

1. Anrechnungsfähige Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- 1.1 Bei der Bestimmung der anrechnungsfähigen Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung wird grundsätzlich ausgegangen von den Bruttoleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Berücksichtigung des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages und Beitragsanteils des Rentners), auf die das Mitglied nach dem Rentenbescheid Anspruch hat, und zwar ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung (Ausgangswert). Wegen Zusammentreffens mit Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder mit Arbeitslosengeld ruhende Teile der Sozialversicherungsrente werden dem Ausgangswert ebenso zugerechnet wie Abfindungen (Beitragserstattungen). Beitragserstattungen werden durch Zurechnung der damit verfallenen Versicherungszeiten berücksichtigt.

Mitgliedern, die die vorgezogene Altersrente gem. § 32 Nummer 2 in Anspruch nehmen, ohne dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllt sind, wird - soweit eine Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers über die Höhe der zu erwartenden Altersrente nicht vorgelegt wird - eine fiktive Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend dem für die Berechnung von Pensionsrückstellungen steuerlich zulässigen und im "Technischen Geschäftsplan" festgelegten Näherungsverfahren angerechnet (Ausgangswert). Soweit eine Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers über die Höhe der zu erwartenden Altersrente vorgelegt wird, erfolgt eine Festsetzung der anrechenbaren Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage dieser Rentenauskunft (Ausgangswert). Mit Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt zum gleichen Zeitpunkt eine Neufestsetzung der Kassenrente auf der Basis der bei ihrer erstmaligen Festsetzung maßgeblichen Berechnungsgrundlagen.

- 1.2 Sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden, die das Mitglied nachweislich allein ohne Beteiligung eines Arbeitgebers aufgebracht hat, so bleiben die damit erzielten Rententeile beim Ausgangswert unberücksichtigt. Die Zerlegung des Ausgangswertes in einen Rententeil mit und einen Rententeil ohne Arbeitgeberbeteiligung erfolgt im Verhältnis der Entgeltpunkte.
- 1.3 Bei Mitgliedern, die von der Versicherungspflicht befreit waren und anstelle von Pflichtbeiträgen Zuschüsse der Arbeitgeber erhalten haben, wird dem Ausgangswert eine sog. Als-ob-Rente zugerechnet. Diese wird nach der sozialversicherungsrechtlichen Rentenformel bestimmt, als ob während der Zeit der Bezuschussung Versicherungspflicht bestanden hätte.
- 1.4 Eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird zur Hälfte auf die Gesamtversorgung angerechnet, soweit der Unfallgeschädigte den anrechnungsfreien Teil der Rente, der den Verlust der körperlichen Unversehrtheit entschädigt, nicht nachweist bzw. nachweisen kann.
- 1.5 Ist eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen und liegt der Nachweis über die erworbenen Entgeltpunkte nicht vor, so kann das Näherungsverfahren gem. Nummer 1.1 für die Bestimmung der zu erwartenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung herangezogen werden. Wird die Rente aus der gesetzlichen

Rentenversicherung später gewährt, erfolgt eine rückwirkende Neufestsetzung der Kassenrente.

1.6 Wird eine Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung später umgewandelt (z.B. aufgrund eines neuen Versorgungsfalles) erfolgt eine entsprechende Neufestsetzung der Kassenleistung. Hierbei sind Rentenleistungen, die auf zwischenzeitlich erfolgte Anpassungen an die wirtschaftliche Entwicklung im Sinne der folgenden Nummer 1.7 entfallen, außer Ansatz zu lassen.

1.7 Die bei Eintritt des Versorgungsfalles festgesetzten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen nicht dadurch gemindert oder entzogen werden, dass sich die Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung durch Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erhöht.

2. Anrechnung sonstiger Einkünfte

Hat ein Versorgungsberechtigter neben der gesetzlichen und betrieblichen Altersversorgung Anspruch auf Leistungen aus öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnissen oder Einkommen aus einer regelmäßigen gewinnbringenden Tätigkeit, so kann die Versorgungskasse ihre Leistung soweit kürzen, dass - zusammen mit den anderen Einkünften

bei Bezug von Ruhegeld	4/4
bei Bezug von Witwenrente oder Witwerrente	3/4
bei Bezug von Waisenrente	1/4

des Gehalts nicht überschritten werden, auf das das Mitglied Anspruch hätte, wenn es sich noch im Dienst befinden würde. Bei dem Bezug von Witwen- oder Witwerrente bleibt jedoch ein Einkommen aus einer regelmäßig gewinnbringenden Tätigkeit unberücksichtigt. Nummer 1.7 findet entsprechende Anwendung.

3. Die für die Berechnung des Ruhegeldes anrechnungsfähigen Versorgungsbezüge gemäß Nummern 1 und 2 sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen zu dem Zeitpunkt beizumessen ist, zu dem zuletzt vom Vorstand der Gothaer Versicherungsbank VVaG der Beschluss über die Anhebung der ruhegeldfähigen Einkommen gefasst worden ist.

4. Ein in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 314 SGB VI ausgeübtes Wahlrecht ist bei der Bestimmung der Rentenleistung aus der Versorgungskasse unberücksichtigt zu lassen. Danach wird diejenige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt, die sich ergeben hätte, wenn das Wahlrecht nicht ausgeübt worden wäre. Hierbei ist auch die Bestimmung der Nummer 1.1 über ruhende Teile der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu beachten.

5. Im Falle eines Versorgungsausgleiches nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vor oder nach Eintritt des Versorgungsfalles, wird bei der Anrechnung von Einkünften diejenige Rente zugrunde gelegt, die sich ergeben hätte, wenn der Versorgungsausgleich nicht stattgefunden hätte.

§ 39 Zahlung der Versorgungsleistungen

1. Die erste Rente wird für den Monat gezahlt, der auf die Entstehung des Anspruches folgt. Werden noch andere Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis, wie Gehalt (auch Gnadengehalt), Lohn oder Zuschuss zum Krankengeld gewährt oder erhält das Mitglied Erwerbsersatzes im Sinne des § 18a Absatz 3 Nummer 1 SGB IV - insbesondere

Krankengeld oder Arbeitslosengeld -, so wird der Anspruch bis zur Höhe dieser Bezüge erstmals nach dem Ablauf des Monats fällig, für den diese Bezüge gewährt werden.

2. Die Renten werden monatlich im Voraus gezahlt.
3. Der Anspruch ruht, solange und soweit die Rentenzahlung zur Kürzung oder zum Wegfall von Ausgleichsleistungen öffentlich-rechtlicher Bezüge führen würde. Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen werden durch diese Vorschrift nicht berührt.
4. Das Sterbegeld wird nach Vorlage der Sterbeurkunde gezahlt.
5. Zahlungen können nur auf ein Konto in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

§ 40 Erlöschen des Anspruchs auf Versorgungsleistungen

1. Der Anspruch auf Ruhe- bzw. Hinterbliebenengeld endet mit dem Tod des Versorgungsberechtigten, jedoch endet der Anspruch auf Dienstunfähigkeitsrente mit dem Wegfall der Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze, der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente mit der Wiederverheiratung der Witwe bzw. des Witwers unter Zahlung einer einmaligen Abfindung, die bei Wiederverheiratung im Alter bis zu 30 Jahren das Fünffache, bis zu 40 Jahren das Vierfache, von mehr als 40 Jahren das Dreifache des Jahresbetrages der Rente beträgt.

Der Anspruch auf Waisenrente endet grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise. Für Waisen, die sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, besteht der Anspruch weiter bis zum Ende dieser Ausbildung, längstens jedoch wie es nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG berücksichtigungsfähig ist. Die Ausbildung gilt nicht als beendet und unterbricht auch nicht die Waisengeldzahlungen, wenn und soweit sich an die Schulzeit die Zeit der Berufsausbildung unmittelbar - spätestens nach einer Unterbrechung von drei Monaten - anschließt. Voraussetzung für die Anerkennung einer Ausbildungszeit ist, dass der Ausbildungsgang aufbauend ist. Bei Unterbrechung der Ausbildung durch Ableistung der Wehrpflicht oder des ihr gleichgestellten Zivildienstes verlängert sich die Zahlung des Waisengeldes entsprechend.

2. Die Rente wird letztmalig für den Monat gezahlt, in dem der Anspruch endet.

§ 41 Antrag auf Versorgungsleistungen

Die Versorgungskasse ist zur Gewährung von Leistungen nur auf Antrag verpflichtet. Der Antrag ist von dem Mitglied bzw. seinen Hinterbliebenen unter Beifügung entsprechender Unterlagen schriftlich bei der Versorgungskasse zu stellen. Dem Antrag auf Dienstunfähigkeitsrente muss der Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers bzw. ein ärztliches Gutachten, das die Dienstunfähigkeit bescheinigt, beigelegt werden. Dem Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenrenten müssen die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Personenstandsurkunden beigelegt werden.

§ 42 Pflichten der Versorgungsberechtigten

1. Um eine Festsetzung der Kassenleistungen vornehmen zu können, kann die Versorgungskasse von jedem Versorgungsberechtigten Auskünfte über bereits erworbene Anwartschaften auf anrechnungsfähige Versorgungsbezüge verlangen. Der Versorgungs-

berechtigte ist verpflichtet, die Versorgungskasse über zusätzliche Einkünfte gemäß § 38 Nummer 2 zu unterrichten.

2. Zur Feststellung der Rentenhöhe müssen der Versorgungskasse die vollständigen Rentenbescheide der Sozialversicherungsträger und gegebenenfalls weitere Versorgungsunterlagen unverzüglich nach Entstehen des Anspruches sowie bei jeder Änderung anrechnungsfähiger Einkünfte gemäß § 38 vorgelegt werden.
3. Der Versorgungskasse muss jede Änderung im Personen- oder Familienstand, die zum Ende oder Wechsel von Versorgungsansprüchen führen kann, sowie ein Fortfall der Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze unverzüglich angezeigt werden.
4. Für die Dauer der Rentenzahlung hat der Versorgungsberechtigte auf Verlangen des Vorstandes jährlich einmal mit einer schriftlichen, eigenhändig oder von einem Bevollmächtigten unterschriebenen Erklärung zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente noch vorliegen.
5. Steht Versorgungsberechtigten aus einem Ereignis, das den Eintritt des Versorgungsfalles zur Folge hatte, ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so kann die Versorgungskasse die Abtretung dieses Anspruchs bis zur Höhe der von ihr zu gewährenden Leistungen verlangen. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, der Versorgungskasse die für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen beizubringen.
6. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, auf Verlangen der Versorgungskasse Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung geltend zu machen, wobei die Weisungen der Versorgungskasse zu befolgen sind. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Versorgungskasse.
7. Verlieren Versorgungsberechtigte durch eigenes Verschulden ganz oder zum Teil ihre Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung, so vermindert sich die Altersversorgung um den weggefallenen Teil.
8. Ansprüche aus der Satzung dürfen nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. Im Falle des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs kann die ausgleichsberechtigte Person jedoch die Abtretung der Ausgleichsrente gemäß § 21 VersAusglG verlangen.
9. Wird eine Obliegenheit (vgl. die vorstehenden Nummern 1 bis 6) verletzt, die nach dem Eintritt eines satzungsmäßigen Versorgungsfalles der Versorgungskasse gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Versorgungskasse bis zum Beginn des Monats, in dem der Anspruchserhebende die Obliegenheit erfüllt, nach § 28 Abs. 2 bis 4 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 43 Maßgabe des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) für die Gewährung der Kassenleistungen

Die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Versorgungsberechtigten werden gekürzt, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Befreiung der Versorgungskasse von der Körperschaftsteuer nach den Vorschriften des § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG erforderlich sein sollte.

§ 44 Versorgungsausgleich

1. Werden Ehepartner geschieden, ist das während der Ehezeit erworbene Anrecht (Anwartschaften und Ansprüche) im Wege der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den nachfolgenden Absätzen auszugleichen. Dies gilt entsprechend für den Versorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
2. Dafür ist ein Ausgleichswert zu bestimmen. Die Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes sowie der Ansatz der Kosten der internen Teilung sind im Technischen Geschäftsplan geregelt.
3. Der ausgleichsberechtigten Person wird nach der Teilung ein eigenständiges Anrecht in Höhe des auszugleichenden Werts übertragen. Dabei wird für sie eine Versorgung in Form einer aufgeschobenen Altersrente (ohne Anwartschaft auf Invaliden- und Hinterbliebenenrente) mit der in § 32 Nummer 1 dieser Satzung festgelegten Altersgrenze begründet. Für die nicht abgesicherten Risiken Invalidität und Tod erhält der Ausgleichsberechtigte einen zusätzlichen Ausgleich der zur Erhöhung der Altersrente führt.

Hat die ausgleichsberechtigte Person die Altersgrenze gemäß § 32 Nummer 1 dieser Satzung bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Altersrente (ohne Hinterbliebenenrentenanwartschaft) eingerichtet.

Der Beginn des Versorgungsvertrages ist der erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.

4. Für die ausgleichspflichtige Person reduzieren sich die die Anwartschaften bzw. die Ansprüche in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes zuzüglich der Kosten ab dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes.
5. Sofern keine interne Teilung erfolgt, kann gemäß §§ 14 und 15 VersAusglG eine externe Teilung stattfinden. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.
6. Freie Vereinbarungen gemäß § 6 bis § 8 VersAusglG sind zulässig.
7. Für Sachverhalte, auf die das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs nicht anzuwenden ist, gilt die Satzung in der Fassung vom 14.08.2008.

§§ 45-60 frei für evtl. Ergänzungen

Teil III

Höhe der Versorgungsleistungen / Leistungsplan A

§ 61 Geltungsbereich des Leistungsplanes

Der Leistungsplan A hat Gültigkeit für Mitglieder, die ihr Arbeitsverhältnis bei den Trägerunternehmen vor dem 01.01.1976 begonnen haben.

§ 62 System des Ruhegeldes

Dem Mitglied der Versorgungskasse wird im Rahmen des § 9 Nummer 3 eine von der Dauer seiner ruhegeldfähigen Dienstzeit bei den Unternehmen und von der Höhe seines ruhegeldfähigen Einkommens abhängige Gesamtversorgung zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, Versorgungsleistungen der Unternehmen und anderen anrechnungsfähigen Einkünften sichergestellt.

§ 63 Höhe des Ruhegeldes

1. Die Höhe der Gesamtversorgung beträgt für die

ersten fünf ruhegeldfähigen Dienstjahre	30 %
des ruhegeldfähigen Einkommens und steigt für	
jedes weitere ruhegeldfähige Dienstjahr um	2 %
bis auf höchstens	80 %

des ruhegeldfähigen Einkommens nach 30 und mehr ruhegeldfähigen Dienstjahren.

2. Ist ein Teil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Zeiten vor Eintritt in die Unternehmen zurückzuführen, so wird die Hälfte dieses Rentenanteils spätestens mit Eintritt des Versorgungsfalles bei der Festsetzung der Gesamtversorgung des Mitgliedes dadurch berücksichtigt, dass er in das Verhältnis zum ruhegeldfähigen Einkommen gesetzt und der sich dabei ergebende Prozentsatz (auf 1/2 % auf- oder abgerundet) dem nach Dienstjahren erreichten Prozentsatz gemäß Nummer 1 hinzugerechnet wird. Der Höchstsatz von 80 % darf jedoch nicht überschritten werden.
3. Das sich gemäß den Nummern 1 und 2 ergebende Ruhegeld wird für Betriebsangehörige, die während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise teilzeitbeschäftigt waren, im Verhältnis der geleisteten Teilzeit zu der jeweils nach Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung geltenden vollen Arbeitszeit gekürzt.
4. Nimmt das Mitglied die vorgezogene Altersrente gemäß § 32 Nummer 2 in Anspruch, wird das nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 ermittelte Ruhegeld der Versorgungskasse für die Dauer der gesamten Laufzeit des Ruhegeldes für jeden vollen Monat des vorzeitigen Rentenbeginns vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,5 %, höchstens jedoch für 24 Monate, also maximal um insgesamt 12 % gekürzt.

§ 64 Höhe des Hinterbliebenengeldes

1. Die Höhe der Gesamtversorgung für die Witwe bzw. den Witwer beträgt 50 % des ruhegeldfähigen Einkommens des Kassenmitglieds. Die Witwen- bzw. Witwerrente der Ver-

sorgungskasse wird zusammen mit dem Ruhegeld bereits zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles beim Kassenmitglied errechnet und in v.H. des Ruhegeldbetrages des Kassenmitglieds festgesetzt, d.h., die Witwen- bzw. Witwerrente soll sich von diesem Zeitpunkt an durch eine aufgrund des § 37 Nummer 3 vorgenommenen Anpassung der laufenden Kassenleistungen in dem gleichen prozentualen Umfang entwickeln wie das Ruhegeld des Mitglieds. Verstirbt das Kassenmitglied als aktiver Betriebsangehöriger wird für die Ermittlung der Witwen- bzw. Witwerrente unterstellt, dass zum Zeitpunkt des Todes eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

Die Witwen- bzw. Witwerrente der Versorgungskasse wird jedoch begrenzt auf den Betrag des Ruhegeldes, den das Mitglied bis zu seinem Tod bezog oder bezogen hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Dienstunfähigkeit eingetreten wäre.

2. Die Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente reduziert sich um auszugleichende Anrechte der ausgleichspflichtigen Person aus der Versorgungskasse nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).
3. Sind mehrere Berechtigte nach § 34 Nummer 1 und 5 vorhanden, so erhält jeder von ihnen von dem von der Versorgungskasse zu tragenden Teil der Witwen- bzw. Witwerrente nur den Teil, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Mitglied entspricht. Satz 1 gilt nicht für ausgleichsberechtigte Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).
4. Ist die Witwe bzw. der Witwer mehr als 15 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so wird die Witwen- bzw. Witwerrente für jedes weitere angefangene Jahr des Altersunterschiedes um 3 % ihres Betrages, höchstens jedoch um 60 % gekürzt.
5. Fällt nach den Vorschriften dieser Satzung eine Witwen- bzw. Witwerrente oder eine Rente gemäß § 34 Nummer 5 fort oder wird sie gekürzt, führt dies nicht zur Erhöhung der Renten gemäß Nummer 3.
6. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind
 - 6.1 bei Halbweisen 20,0 %
 - 6.2 bei Vollweisen 33,3 %der Witwen- bzw. Witwerrente.
7. Die Hinterbliebenengelder dürfen vor Reduzierung um auszugleichende Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz gemäß Nummer 2 oder Aufteilung gemäß Nummer 3 weder einzeln noch zusammen das Ruhegeld des Mitglieds übersteigen; gegebenenfalls werden sie im gleichen Verhältnis um den übersteigenden Betrag gekürzt.

§ 65 Höhe des Ruhe- und Hinterbliebenengeldes für außerordentliche Mitglieder nach § 7 der Satzung

1. Die Höhe des Ruhegeldes für ein außerordentliches Mitglied nach § 7 Nummer 1 bis 3 der Satzung richtet sich nach den Vorschriften des § 2 BetrAVG.

Danach hat das außerordentliche Mitglied bei Eintritt eines Versorgungsfalles nach den §§ 32 Nummer 1, 33 und 34 der Satzung einen Anspruch in Höhe des Teiles der ohne die Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu den Unternehmen zu der Zeit von Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze entspricht.

Bei Eintritt eines Versorgungsfalles nach § 32 Nummer 2 hat das außerordentliche Mitglied einen Anspruch in Höhe des Teiles der ohne die Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft bei Erreichen der Regelaltersgrenze zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu den Unternehmen zu der Zeit von Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze entspricht. Der so ermittelte Teilanspruch wird wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme des Ruhegeldes gemäß § 63 Nummer 4 gekürzt.

Zusätzlich zu Satz 2 bis 4 wird folgender Besitzstand gewährt: Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzungsfassung am 29.09.2022 zurückgelegte Dienstzeit wird weiterhin bei der ratiellen Berechnung auf die mögliche Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt

Auf die Vorschriften des § 37 Nummer 2 und § 66 letzter Satz wird verwiesen.

2. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes beträgt für

- | | | |
|-----|--------------------------------|--|
| 2.1 | die Witwen- bzw. Witwerrente | 60 % |
| 2.2 | die Waisenrente für jedes Kind | 15 % bei Halbweisen
25 % bei Vollweisen |

des nach Nummer 1 berechneten Teilanspruchs.

3. Die Versorgungskasse teilt dem Kassenmitglied mit, ob es die Voraussetzungen des § 7 für eine Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft erfüllt und in welcher Höhe es eine Altersrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze beanspruchen kann.

§ 66 Zahlung einer Sozialzulage

Die Sozialzulage (früher: Haushalts- und Kinderzulage) bzw. die nach der Allgemeinen Betriebsvereinbarung an deren Stelle gezahlten Beträge werden nach den bei der Verabschiedung dafür geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages und der Allgemeinen Betriebsvereinbarung als zusätzliches Ruhegeld weitergewährt. Dies gilt nicht für die Ansprüche nach § 65 der Satzung.

§ 67 Höhe des Sterbegeldes

1. Das Sterbegeld beträgt beim Tode des Mitgliedes einmalig 1.420 Euro.
2. Andere aus einem Dienstverhältnis herrührende Sterbegeldleistungen, mit Ausnahme des aufgrund einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlten Sterbegeldes, sind anzurechnen.

§ 68 Ruhegeldfähige Dienstzeit

1. Ruhegeldfähig ist die Dienstzeit, die das Mitglied nach Vollendung des 20. Lebensjahres und vor Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den Unternehmen geleistet hat. Dabei zählen nur die vollendeten Dienstjahre als ruhegeldfähige Dienstzeit. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Unternehmen und der unmittelbare Neubeginn eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen Unternehmen gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bei der Bestimmung der ruhegeldfähigen Dienstzeit. Zeiten des Ruhegeldbezuges gemäß § 33 Nummer 2

sind nicht ruhegeldfähig und gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gemäß Satz 1.

2. Dienstunterbrechungen durch Kriegs-, Wehr- und Zivildienst und das Mutterschutzgesetz werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften als ruhegeldfähige Dienstzeit angerechnet. Eine Elternzeit aufgrund des Bundeserziehungsgeldgesetzes unterbricht nicht den Ablauf der für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 5 Nummer 1 festgesetzten Frist von 5 Jahren. Die Zeit der Elternzeit gilt dagegen nicht als ruhegeldfähige Dienstzeit für die Höhe des Ruhe- und Hinterbliebenengeldes.

§ 69 Wahrung des Besitzstandes

1. Mitglieder, die zum 31.08.1996 in Diensten der Unternehmen standen, können ihren Anspruch auf vorgezogene Altersrente auch künftig nach den Regelungen des § 32 Nummern 2 bis 4 der Satzung 1988 geltend machen.
2. Für Mitglieder, die zum 31.08.1996 bereits ein Ruhegeld nach dem Leistungsplan A der Versorgungskasse erhalten, das nicht auf einer aufrechterhaltenen Mitgliedschaft (unverfallbare Anwartschaft) nach § 43 der Satzung 1988 beruht, wird die Witwen- / Witwerrente zum 31.08.1996 im Sinne des § 64 Nr. 1 der vorliegenden Satzung errechnet und in v.H. des Ruhegeldbetrages des Kassenmitglieds festgesetzt.
3. Weibliche Mitglieder, die zum 30.06.1988 in Diensten der Unternehmen standen und eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen nach dem Leistungsplan A haben, erhalten für die Berechnung der vorgezogenen Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze folgenden Besitzstand eingeräumt:
 - 3.1 Zunächst ist im Rahmen der Gesamtversorgung eine Altersrente nach der bis zum 30.06.1988 gültigen Satzung und zwar "Teil II - Leistungsplan A" mit den bei Ausscheiden gültigen Bemessungsgrößen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zu ermitteln, d.h. ohne Kürzung wegen Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente gem. § 63 Nummer 4 der vorliegenden Satzung. Von dieser Altersrente wird der Teil der Rente als Besitzstand gewährt, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zum Umstellungsstichtag (30.06.1988) zu der Dauer der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres entspricht.
 - 3.2 Danach ist im Rahmen der Gesamtversorgung eine Altersrente nach den Vorschriften der vorliegenden Satzung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zu ermitteln, also unter Berücksichtigung der in § 63 Nummer 4 vorgesehenen Kürzung. Von dieser Altersrente wird der Teil gewährt, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit vom Umstellungsstichtag (30.06.1988) bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, höchstens bis zum 60. Lebensjahr, zu der Dauer der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres entspricht.
 - 3.3 Die Quotierungen gem. Nummern 3.1 und 3.2 werden auch dann auf das 60. Lebensjahr vorgenommen, wenn die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt.
 - 3.4 Der Gesamtanspruch der vorgezogenen Altersrente ergibt sich aus der Addition der Teilrenten gemäß Nummern 3.1 und 3.2.
 - 3.5 aufgehoben

- 3.6 Scheiden Mitglieder, die zum 30.06.1988 in Diensten der Unternehmen standen, vor Eintritt des Versorgungsfalles mit Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft gem. § 7 Nummer 1 der Satzung aus, so wird beim Zeitwertfaktor (m/n) zur Ermittlung der unverfallbaren Anwartschaft nicht - wie in § 65 Nummer 1 geregelt - auf die Zeit bis zur Regelaltersgrenze, sondern auf die mögliche Dienstzeit (n) bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres abgestellt. Für männliche Mitglieder im Sinne des Satzes 1 gilt dies nur für den Teil ihrer unverfallbaren Anwartschaft, der auf Beschäftigungszeiten nach dem 17.05.1990 beruht.

§ 70 Vertrauensschutz

Witwen- und Witwer eines ausgleichspflichtigen Kassenmitgliedes, für welche das bis zum 31.08.2009 geltende Versorgungsausgleichsrecht maßgeblich ist, haben Anspruch auf Witwen- und Witwerrente nach den Regelungen des § 64 der Satzung in der Fassung vom 14.08.2008. Satz 1 gilt auch für die Waisenrente.

Teil IV

Höhe der Versorgungsleistungen / Leistungsplan B

§ 71 Geltungsbereich des Leistungsplanes

Der Leistungsplan B hat Gültigkeit für Mitglieder, die ihr Arbeitsverhältnis bei den Unternehmen nach dem 31.12.1975 begonnen haben.

§ 72 System des Ruhegeldes

Dem Mitglied der Versorgungskasse wird im Rahmen des § 9 Nummer 3 ggf. zusammen mit Versorgungsleistungen der Unternehmen eine von der Anzahl seiner ruhegeldfähigen Mitgliedsjahre in der Versorgungskasse und von der Höhe seines ruhegeldfähigen Einkommens abhängige Versorgung gewährt.

§ 73 Höhe des Ruhegeldes

1. Die Höhe des Ruhegeldes beträgt für jedes ruhegeldfähige Jahr der Mitgliedschaft in der Versorgungskasse des ruhegeldfähigen Einkommens. 0,7 %

Für den Teil des ruhegeldfähigen Einkommens über der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für jedes ruhegeldfähige Jahr der Mitgliedschaft in der Versorgungskasse ein zusätzliches Ruhegeld von 1,4 %

dieses übersteigenden Teils des ruhegeldfähigen Einkommens gewährt.

Die für die Berechnung des Ruhegeldes maßgebende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) ist 1/12 der Jahresbeitragsbemessungsgrenze, die zu Beginn der Laufzeit des für ruhegeldfähig erklärten Gehaltstarifvertrages oder Teiles des Gehaltstarifvertrages galt.

Bei Betriebsangehörigen, die von einem Arbeitsplatz bei den Unternehmen von Westdeutschland in die neuen Bundesländer gewechselt haben, wird als maßgebende BBG die entsprechende BBG zugrunde gelegt, die für die alten Bundesländer gültig ist.

2. Ergibt sich bei der Festsetzung des Ruhegeldes, dass dieses zusammen mit den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses gewährten Versorgungsbezügen 70 % des ruhegeldfähigen Einkommens übersteigen würde, so wird es um den übersteigenden Betrag gekürzt.
3. Das sich gemäß den Nummern 1. und 2. ergebende Ruhegeld wird für Betriebsangehörige, die während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise teilzeitbeschäftigt waren, im Verhältnis der geleisteten Teilzeit zu der jeweils nach Tarifvereinbarung bzw. Betriebsvereinbarung geltenden vollen Arbeitszeit gekürzt, wobei nur Jahre mit Teilzeitbeschäftigungen von mindestens 25 % der vollen Arbeitszeit Anrechnung finden.

4. Nimmt das Mitglied die vorgezogene Altersrente gemäß § 32 Nummer 2 in Anspruch, wird das nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 auf den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ermittelte Ruhegeld (Ausgangswert) ratierlich auf den Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der bis zum Ausscheiden bei den Unternehmen zurückgelegten Dienstzeit im Verhältnis der bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei den Unternehmen insgesamt möglichen Dienstzeit umgerechnet und dann zusätzlich um 0,5 % für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns vor Vollendung des 65. Lebensjahres gekürzt.

Bei der insgesamt möglichen Dienstzeit tritt an die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres, falls das Mitglied ausscheidet und gleichzeitig eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nimmt.

Zusätzlich zu Satz 1 wird folgender Besitzstand gewährt: Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzungsfassung am 29.09.2022 zurückgelegte Dienstzeit wird weiterhin bei der ratierlichen Berechnung auf die mögliche Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt.

Bei der Ermittlung des Ausgangswertes sind die beim Ausscheiden maßgeblichen Verhältnisse und die danach bei Erreichen der Regelaltersgrenze erreichbaren Bemessungsgrößen zu berücksichtigen.

§ 74 Höhe des Ruhegeldes für außerordentliche Mitglieder nach § 7 der Satzung

1. Die Höhe des Ruhegeldes für ein außerordentliches Mitglied nach § 7 Nr. 1 bis 3 der Satzung richtet sich nach den Vorschriften des § 2 BetrAVG. Danach hat das außerordentliche Mitglied bei Eintritt eines Versorgungsfalles nach den §§ 32 Nummer 1, 33 und 34 der Satzung einen Anspruch in Höhe des Teiles der ohne die Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu den Unternehmen zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze entspricht.

Bei Eintritt eines Versorgungsfalles nach § 32 Nummer 2 hat das außerordentliche Mitglied einen Anspruch in Höhe des Teiles der ohne die Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft bei Erreichen der Regelaltersgrenze zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu den Unternehmen zu der Zeit von Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze entspricht. Der so ermittelte Teilanspruch wird wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme des Ruhegeldes um 0,5 % für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns vor Vollendung des 65. Lebensjahres gekürzt.

Zusätzlich zu Satz 2 bis 4 wird folgender Besitzstand gewährt: Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzungsfassung am 29.09.2022 zurückgelegte Dienstzeit wird weiterhin bei der ratierlichen Berechnung auf die mögliche Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt.

Auf die Vorschriften des § 37 Nummer 2 wird verwiesen.

2. Die Versorgungskasse teilt dem Kassenmitglied mit, ob es die Voraussetzungen des § 7 für eine Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft erfüllt und in welcher Höhe es eine Altersrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze beanspruchen kann.

§ 75 Höhe des Hinterbliebenengeldes

1. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % des Ruhegeldes, das das Mitglied bis zu seinem Tode bezog oder bezogen hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Dienstunfähigkeit eingetreten wäre.
2. Die Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente reduziert sich um auszugleichende Anrechte der ausgleichspflichtigen Person aus der Versorgungskasse nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).
3. Sind mehrere Berechtigte nach § 34 Nummern 1 und 5 vorhanden, so erhält jeder von ihnen von dem von der Versorgungskasse zu tragenden Teil der Witwen- bzw. Witwerrente nur den Teil, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Mitglied entspricht. Satz 1 gilt nicht für ausgleichsberechtigte Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).
4. Ist die Witwe bzw. der Witwer mehr als 15 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so wird die Witwen- bzw. Witwerrente für jedes weitere angefangene Jahr des Altersunterschiedes um 3 % ihres Betrages, höchstens jedoch um 60 % gekürzt.
5. Fällt nach den Vorschriften dieser Satzung eine Witwen- bzw. Witwerrente oder eine Rente gemäß § 34 Nummer 5 fort oder wird sie gekürzt, führt dies nicht zur Erhöhung der Renten gemäß Nummer 3.
6. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind
 - 6.1 bei Halbweisen 20,0 %
 - 6.2 bei Vollweisen 33,3 %der Witwen- bzw. Witwerrente.
7. Die Hinterbliebenengelder dürfen vor Reduzierung um auszugleichende Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz gemäß Nummer 2 oder Aufteilung gemäß Nummer 3 weder einzeln noch zusammen das Ruhegeld des Mitgliedes übersteigen; gegebenenfalls werden sie im gleichen Verhältnis um den übersteigenden Betrag gekürzt.

§ 76 Höhe des Sterbegeldes

1. Das Sterbegeld beträgt beim Tode des Mitgliedes einmalig 1.420 Euro.
2. Andere aus einem Dienstverhältnis herrührende Sterbegeldleistungen, mit Ausnahme des aufgrund einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlten Sterbegeldes, sind anzurechnen.

§ 77 Ruhegeldfähige Mitgliedsjahre

1. Ruhegeldfähig sind die Mitgliedsjahre, in denen das Mitglied vor Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den Unternehmen zu den Mitgliedern der Versorgungskasse gehört hat. Dabei zählen nur die vollendeten Mitgliedsjahre als ruhegeldfähig. Mehr als 30 Mitgliedsjahre sind nicht ruhegeldfähig.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Unternehmen und der unmittelbare Neubeginn eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen Unternehmen gelten nicht als

Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bei der Bestimmung der ruhegeldfähigen Mitgliedsjahre. Zeiten des Ruhegeldbezuges gemäß § 33 Nummer 2 sind nicht ruhegeldfähig und gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gemäß Satz 1.

2. Dienstunterbrechungen durch Kriegs-, Wehr- und Zivildienst und das Mutterschutzgesetz werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften als Bestandteile ruhegeldfähiger Mitgliedsjahre angerechnet. Eine Elternzeit aufgrund des Bundeserziehungsgeldgesetzes unterbricht nicht den Ablauf der für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 5 Nummer 1 festgesetzten Frist von 5 Jahren. Die Zeit der Elternzeit gilt dagegen nicht als Bestandteil ruhegeldfähiger Mitgliedsjahre für die Höhe des Ruhe- und Hinterbliebenengeldes.
3. Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des SGB IV gelten nicht als Bestandteil ruhegeldfähiger Mitgliedsjahre.

§ 78 Wahrung des Besitzstandes

Mitglieder, die zum 31.08.1996 in Diensten der Unternehmen standen, können ihren Anspruch auf vorgezogene Altersrente auch künftig nach den Regelungen des § 32 Nummern 2 bis 4 der Satzung 1988 geltend machen. Für männliche Mitglieder im Sinne des Satzes 1 gilt dies nur für den Teil ihres Anspruchs, der auf Beschäftigungszeiten nach dem 17.05.1990 beruht.

§ 79 Vertrauensschutz

Witwen- und Witwer eines ausgleichspflichtigen Kassenmitgliedes, für welche das bis zum 31.08.2009 geltende Versorgungsausgleichsrecht maßgeblich ist, haben Anspruch auf Witwen- und Witwerrente nach den Regelungen des § 75 der Satzung in der Fassung vom 14.08.2008. Satz 1 gilt auch für die Waisenrente.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29.09.2022, Geschäftszeichen: - VA 14-I 5002-2099-2015/0002 -